

REGLEMENT
über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)
(vom 12. Juli 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 der Verordnung vom 6. Juli 1959 über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Feuerlöschfonds

¹Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften fallen in den kantonalen Feuerlöschfonds (nachstehend Fonds genannt). Dieser ist zinsbringend anzulegen.

²Ein Betrag von 100 000 Franken bleibt im Fonds gebunden und darf nur in Katastrophenfällen verwendet werden.

Artikel 2 Grundsatz

¹Aus dem Fonds werden ordentliche und ausserordentliche Beiträge ausgerichtet.

²Zudem kann dem Kanton mit dem jährlichen Budget aus dem Fonds ein Pauschalbeitrag überwiesen werden, um die Leistungen abzugelten, die der Kanton für das Feuerwehrwesen erbringt.

¹⁾ RB 30.3312

Artikel 3 Auflagen

¹Mit der Ausrichtung des Beitrages wird der Empfänger verpflichtet, das subventionierte Material und die subventionierten Infrastrukturanlagen in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

²Mit der Beitragsverfügung können weitere Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³Werden die mit der Beitragsleistung verbundenen Auflagen nicht eingehalten, können die Beiträge zurückgefordert werden.

Artikel 4 Zuständigkeit

¹Über die Höhe der ordentlichen Beiträge und über ausserordentliche Beiträge entscheidet der Regierungsrat.

²Über ausserordentliche Beiträge gemäss Artikel 8 bis 25 000 Franken im Einzelfall entscheidet die Sicherheitsdirektion.

2. Abschnitt: **Ordentliche Beiträge****Artikel 5** Begriff

Als ordentliche Aufwendungen gelten alle Kosten des Feuerwehrwesens der Einwohnergemeinde, soweit sie nicht unter den 3. Abschnitt des Reglements fallen.

Artikel 6 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale der einzelnen Einwohnergemeinden für die ordentlichen Aufwendungen berechnet sich aus einem für alle Feuerwehren gleich grossen Grundbetrag von 5 000 Franken und dem Prozentanteil der Einwohnergemeinde am Brandversicherungskapital des Kantons Uri.

Artikel 7 Auszahlung

¹Die Auszahlung der Jahrespauschale erfolgt im ersten Halbjahr.

²Die Einwohnergemeinden stellen der Sicherheitsdirektion jährlich die detaillierten Feuerwehrabrechnungen zur Verfügung.

³Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn die Auflagen nach Artikel 3 nicht erfüllt werden.

3. Abschnitt: **Ausserordentliche Beiträge**

Artikel 8 Grundsatz

¹Soweit über den in Artikel 1 Absatz 2 gebundenen Betrag hinaus und nach Ausrichtung der Jahrespauschale verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind, werden auf Gesuch hin einerseits feste Beiträge und andererseits prozentuale Beiträge ausgerichtet. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass die geplante Investition zweckmässig ist und nicht durch eine vermehrte Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Feuerwehren wirksamer umgesetzt werden kann. Die Zusammenarbeit ist durch die Gemeindebehörden schriftlich zu vereinbaren und regelt insbesondere die Führungsverantwortung, die Nutzung, die Ausbildung, die Beschaffung, den Unterhalt und die Entsorgung. Für Anschaffungen gemäss Artikel 8 Buchstabe c gelten Stützpunktaufgaben als vertragliche Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden.

²In diesem Rahmen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

a) dem kantonalen Feuerwehrverband:

1. für die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens ein jährlicher Betrag von 5 000 Franken;
2. zur Deckung der Kosten für die Verdienstauszeichnungen;
3. zur Abgeltung der Aus- und Weiterbildungskosten¹⁾:
 - 3.1. Kurs-, Rapport- und Inspektionskosten volle Kosten
 - 3.2. Entschädigung der Auszubildenden:

- 1 Tag (8 Stunden)	240 Franken
- ½ Tag (4 Stunden)	120 Franken
- Instruktionzulage	90 Franken
 - 3.3. Entschädigung der Auszubildenden:

- Sold	30 Franken
--------	------------
 - 3.4. Kosten für Verpflegung und Unterkunft volle Kosten
 - 3.5. Reisespesen für Kurse, Rapporte und Inspektionen ausserhalb des Kantons Uri volle Kosten

¹⁾ Angestellte der kantonalen Verwaltung werden gemäss Personalreglement (PR; RB 2.4213) entschädigt.

- b) den Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben:
1. Altdorf: jährlich einen Stützpunktbeitrag von 25 000 Franken
(Hauptstützpunkt und Stützpunkt Region Unterland)
 2. Erstfeld: jährlich einen Stützpunktbeitrag von 25 000 Franken
(Stützpunkt Region Oberland)
 3. Andermatt: jährlich einen Stützpunktbeitrag von 10 000 Franken
(Stützpunkt Region Urserental)
 4. für ausserordentliche Aufwendungen bis zu 50 Prozent der Kosten, höchstens aber 500 000 Franken an die Anschaffung von Spezial-Feuerwehr-Motorwagen (Hubretter, Gross-TLF usw.), sofern der Beschaffungswert mindestens 250 000 Franken beträgt;
 5. für die Kosten des Ernstfalleinsatzes ausserhalb der Standortgemeinde entsprechend der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.
- c) den Einwohnergemeinden:
1. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 20 Prozent, höchstens aber 40 000 Franken;
 2. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 35 Prozent, höchstens aber 70 000 Franken, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
 3. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 50 Prozent, höchstens aber 100 000 Franken, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
 4. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 15 Prozent;
 5. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 20 Prozent, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
 6. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 25 Prozent, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
 7. an die Kosten der Anschaffung von Motorspritzen und Anhängeleitern, höchstens aber 50 Prozent;
 8. an die Kosten der Anschaffung und der 6-Jahres-Revision von Atemschutzgeräten sowie der Anschaffung und der vorgeschriebenen Prüfung von Atemschutzflaschen, höchstens aber 50 Prozent;

9. an die Kosten der Anschaffung von Brandschutzbekleidungen (Hose, Jacke, Helm) sowie Funksystemen (Fixstationen, Mobil- und Handfunkgeräte, Funkrufempfänger), höchstens aber 20 Prozent;
 10. an die Kosten für Feuerwehreinsätze anlässlich eines Grossereignisses oder einer Katastrophe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Gemeinden, höchstens aber 25 Prozent.
- d) den Einwohnergemeinden und Genossenschaften für Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen:
1. an die Kosten der Erstellung oder den Ausbau von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, höchstens aber 25 Prozent. Diese Beiträge werden nur geleistet für Anlageteile und Anlagevolumen, die durch den Feuerschutz bedingt sind. Für die Beitragsbemessung massgebend sind insbesondere:
 - die Nutzung für Feuerlöschzwecke;
 - die Ausschöpfung der Wassertaxen und Anschlussgebühren;
 - allfällige Planungen für einen Weiterausbau.
 2. an die Kosten der Erstellung von Wasserbezugsstellen für Motorspritzen, höchstens aber 25 Prozent;
 3. an die Kosten der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Hydranten (ohne Zuleitung) sowie deren Unterhalt und Revision durch Fachfirmen, höchstens aber 50 Prozent.
- e) kantonalen Institutionen:
1. an die Kosten der kantonalen Alarmstelle einen jährlichen Betriebsbeitrag von 50 000 Franken;
 2. an die Kosten von Alarmierungseinrichtungen und Funksystemen der Feuerwehr auf Stufe Kanton.

Artikel 9 Sonderfälle

Für Einwohnergemeinden mit besonderer geografischer Lage kann der Regierungsrat höhere Beiträge bewilligen, wenn die Einwohnergemeinde einen Sonderfall nachzuweisen vermag.

Artikel 10 Weitere Beiträge

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat Beiträge für weitere Ausgabentatbestände zusichern, sofern verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind und die Notwendigkeit der Ausgabe nachgewiesen ist. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass der Beitrag dem Feuerschutz dient.

Artikel 11 Einreichung der Gesuche und Auszahlung

¹Die Gesuche sind der Sicherheitsdirektion einzureichen.

²Die Beiträge werden im Rahmen der im Fonds verfügbaren Mittel und gestützt auf die Schlussabrechnung ausbezahlt.

³Über Teilauszahlungen entscheidet die Sicherheitsdirektion.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. November 1990 über den kantonalen Feuerlöschfonds¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 13 Übergangsbestimmung

Gesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht rechtskräftig entschieden sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 30.3313